

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

1. Einreichungsfrist:

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **15. Mai 2020** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie Ihren Antrag über ELAN ein. Achten Sie darauf, dass alle Flächen, für die die Bindung Uferrandstreifen/ Erosionsschutzstreifen im Flächenverzeichnis vergeben wurde, in die Flächenaufstellung zu Uferrand- und Erosionsschutzstreifen übernommen wurden.

Sofern der von Ihnen gestellte Förderantrag unterschiedliche Verpflichtungszeiträume enthält, erhalten Sie auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen.

Vergessen Sie nicht, den Datenbegleitschein zu unterschreiben.

2. Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus die in 2015 bewilligten Flächen in der Maßnahme beizubehalten.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben inklusive Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Möchten Sie Ihren Bewilligungsumfang für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 verringern, so haben Sie die Möglichkeit, einzelne Flächen durch Entfernen des Häkchens in der Flächenaufstellung aus der Verpflichtung herauszunehmen. Wenn Sie mit zusätzlichen Flächen, die bislang nicht Bestandteil der Bewilligung waren, an der Maßnahme teilnehmen möchten, ist es erforderlich, zusätzlich einen Papierantrag mit Flächenaufstellung und Skizzen bei Ihrer Kreisstelle einzureichen. Dieser Ergänzungsantrag nebst ggf. weiteren Anlagen wird Ihnen auf der Internetseite der LWK-NRW unter der Rubrik Förderung – Ländlicher Raum zur Verfügung gestellt. Die Einreichungsfrist für zusätzliche Flächen endet am 30. Juni 2020.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist). Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen

Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/ schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Flächenverzeichnis 2020 und Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag:

In ELAN werden die ausgezahlten/bewilligten Uferrand- und Erosionsschutzstreifen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha vorgeblendet.

Die Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand der Bewilligung 2015 und/oder 2016 und/oder 2017 und/oder 2018 und/oder 2019. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 für Uferrandstreifen oder mit 576 für Erosionsschutzstreifen in Spalte 13 im Flächenverzeichnis 2020 eingetragen werden.

Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen oder geprüft werden:

Spalte 3: Eintrag der Schlag-Nr. (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2020):

Für jeden Uferrandstreifen und Erosionsschutzstreifen in einem Feldblock ist ein eigenständiger Schlag zu bilden (siehe Anweisungen zum Sammelantrag).

Spalte 4: Eintrag des Teilschlages (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2020)

Spalte 5 (nur bei Erosionsschutzstreifen relevant):

Es ist ein Bezugsschlag anzugeben. Bezugsschlag ist die Hauptkultur, die an den Erosionsschutzstreifen unmittelbar angrenzt. Es ist also die Schlag-Nr. des zugehörigen Acker- oder Dauerkulturschlages anzugeben.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen mit dem Flächenverzeichnis 2020 übereinstimmt. Werden von Ihnen nachträglich Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies - falls es die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen betrifft - auch der zuständigen Kreisstelle mitgeteilt werden.

Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen / bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung Ihres Auszahlungsantrages / Ihrer Auszahlungsanträge erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

5. Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:

Bei Ausweisung eines Uferrand- und Erosionsschutzstreifens als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags wird in der Maßnahme „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“ der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind.

Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.